

# **Ergänzende Bedingungen**

## **des EVU Weilerbach**

zu den

Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sowie zum Preisblatt  
und dessen Nutzung in Niederspannung  
gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)  
vom 1. November 2006, gültig ab 1. April 2023

### **1. Hinweise zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses**

Ist vom Anschlussnehmer ein Anschluss inkl. Zählerplatz außerhalb des Gebäudes in einer Zählersäule (bei Direkt-/ Wandler-/ registrierter Lastgangmessung) gewünscht, ist der ungehinderte Zugang aller Berechtigten durch ein Doppelschließsystem zu gewährleisten. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

### **2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)**

- 2.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem EVU Weilerbach die notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Herstellung der Verbindung des Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung (mindestens in Textform) zwischen dem EVU Weilerbach und dem Anschlussnehmer getroffen wird.

- 2.2 Die Kosten für Neuanschlüsse werden für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt pauschaliert ermittelt und gemäß aktuellem „Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen des EVU Weilerbach zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006“ (nachstehend Preisblatt genannt) in Rechnung gestellt. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.
- 2.3 Ist in bebauten Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen besonders hoher Aufwendungen (z.B. wegen der Länge der Anschlussleitung) die Herstellung eines Netzanschlusses gemäß Pauschale nicht zumutbar, so erstattet der Anschlussnehmer dem EVU Weilerbach die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand. Sind dem Netzbetreiber Anschlüsse außerhalb bebauter Ortslage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.
- 2.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem EVU Weilerbach weiterhin die Kosten nach tatsächlichem Aufwand für Änderungen/Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sofern im Preisblatt nichts anderes geregelt ist.
- 2.5 Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom EVU Weilerbach nicht zu vertreten sind, z.B. in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.
- 2.6 Das EVU Weilerbach macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt dem EVU Weilerbach auf Grund des Angebotes den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses. Das EVU Weilerbach kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

### **3. Eigenleistung bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses**

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem EVU Weilerbach vor der Durchführung abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des EVU Weilerbach durchgeführt werden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.1 Mauerdurchbruch: Die Erstellung einer Kernlochbohrung ist durch den Anschlussnehmer zu erbringen, außer es wird etwas anderes vereinbart.

3.2 Hauseinführungen: Für die Beschaffung und den Einbau einer normgerechten Gebäudeeinführung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Abdichtung gegen von außen drückendem Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist für die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

Empfohlen wird eine Mehrspartenhauseinführung (VDE-AR-N 4223).

Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des EVU Weilerbach. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Ein entsprechendes Zertifikat muss zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Netzanschlüsse in Kabel können lediglich bei frostfreiem Boden und erst nach Fertigstellung der Anschlüsse für Kanal, Wasser und Gas hergestellt werden. Der Graben für den Netzanschluss muss in vorgegebenen Maßen (Tiefe min. 80 cm - max. 100 cm, Breite mind. 40 cm) verfüllt und verdichtet sein.

### **4. Anschlussnutzung bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

4.1 Für die Anschlussnutzung zum Betreiben von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen kann das EVU Weilerbach die Entnahme der elektrischen Energie über Tonfrequenzrundsteuerempfänger fordern, sofern mit dem Anschlussnehmer vertraglich verminderte Netzentgelte vereinbart sind. Dies hat zur Folge, dass in netzkritischen Situationen die Verbrauchseinrichtungen gesteuert und ggf. unterbrochen werden können.

4.2 Die technischen Anforderungen an den Aufbau der Zähleranlage des Anschlussnutzers sind in der VDE-AR-N 4100 sowie den Techn. Anschlussbedingungen des EVU Weilerbach geregelt. Die Steuerung der Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten erfolgt durch den vorgelagerten Netzbetreiber, die Pfalzwerke Netz AG.

## 5. Baukostenzuschuss (§11 NAV)

Der Anschlussnehmer zahlt dem EVU Weilerbach für die Erstellung oder Verstärkung der dem Netzanschluss vorgelagerten Teile des Netzes der allgemeinen Versorgung einen Baukostenzuschuss für die örtlichen Verteilungsanlagen nach Maßgabe der §§ 11 und 29 NAV, sofern der Leistungsbedarf je Netzanschluss 30 kW übersteigt.

In diesem Fall wird ein Baukostenzuschuss für die auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in Höhe von 50% dieser Kosten in Rechnung gestellt.

Die BKZ-Berechnung basiert auf dem Leistungspreismodell.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. (NAV §11 Abs. 4)

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (u.a. Wallboxen) sind von der Begleichung eines Baukostenzuschusses anteilig, d.h. zu 50% befreit.

### 5.1 Anschlüsse für Wohneinheiten

Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird für die Leistungen kleiner 30 kW, dies entspricht 3 Wohneinheiten nach DIN 18015-1 oWw, kein Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt. Ab der 4. Wohneinheit wird ein Baukostenzuschuss berechnet. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro errechnet sich unter Berücksichtigung des Vorstehenden wie folgt:

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (>2.500h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung} \\ \text{Leistungspreis (>2.500h/a) der Netzebene (siehe aktuelles Preisblatt Netznutzung Strom)}$$

### 5.2 Weiterer Baukostenzuschuss über 30 kW Leistungsanforderung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 NAV erhöht. Eine Erhöhung liegt regelmäßig vor, wenn eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird, z.B. beim

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren Kasten
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Hausanschlüssen Netzanschlüssen der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Für jedes angefangene kW des weiteren Anschlusswertes im Niederspannungsnetz werden die Preise gemäß aktuellem Preisblatt Netznutzung Strom berechnet.

BKZ = Leistungspreis (>2.500h/a) der Netzebene x zusätzlicher Leistungsbedarf

## **6. Technischer Anschluss**

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den unter [www.EVU-Weilerbach.de](http://www.EVU-Weilerbach.de) veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (Niederspannung) des Verteilnetzbetreibers festgelegt.

## **7. Inbetriebnahme (§§ 13, 14 NAV) und Zählerdienstleistungen**

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage, erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmeversuche, die im Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Beträge.

Gleiches gilt für jede weitere Inbetriebnahme, die wegen Änderungen an der Kundenanlage oder der Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden erforderlich wird. Hier wird ebenso der Mehraufwand einer Mehrfachanfahrt als Fahrkostenpauschale geltend gemacht.

Im Rahmen eines Neubaus bzw. vom Netzbetreiber veranlasste Änderungen von Netzanschlüssen werden keine Kosten für Montage und/oder Demontage erhoben. Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Änderungen (z. B. Wechsel, Umlegung) von Mess- und Steuereinrichtungen werden aufwandsbezogen kalkuliert.

Als Messeinrichtung wird ein elektronischer Haushaltszähler (eHZ) oder eine Niederspannungs-Wandlermessung verstanden, ausgenommen sind registrierte Lastgangmessungen.

## **8. Unterbrechungs- und Wiederinbetriebsetzungskosten (§§ 14, 24, NAV)**

Wird der Netzanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, unterbrochen, so werden dem Anschlussnutzer für die Außer- oder Wiederinbetriebsetzung die Kostenpauschale gemäß Preisblatt zzgl. der darin ausgewiesenen Fahrkostenpauschale in Rechnung gestellt.

Entsteht für eine Außer- oder Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, z.B. weil kein ungehinderter Zugang zur Kundenanlage möglich ist, und ist eine Abrechnung auf Pauschalbasis nicht zumutbar, werden die tatsächlich entstehenden Kosten zzgl. Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

## **9. Servicezeiten**

Die Kostenpauschalen in den Preisblättern des EVU Weilerbach gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der Servicezeiten, diese sind:

Mo. - Fr. von 07:00 - 16:00 Uhr.

## **10. Umsatzsteuer**

Die genannten Bruttobeträge beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.